

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
BOB	S0266/21	21.06.2021
zum/zur		
F0171/21 – SR Schwenke, CDU-Ratsfraktion		
Bezeichnung		
Verwaltungsausschuss		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		29.06.2021

Zu der am 10.06.2021 von SR Schwenke (CDU-Ratsfraktion) gestellten Anfrage:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper,

im Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Magdeburg gibt es für Nichtmitglieder des Ausschusses keine Möglichkeiten, die nichtöffentlichen Drucksachen, Anträge und Anfragen einzusehen. Dadurch ist es Vertretern eines Ausschussmitgliedes nicht möglich, sich sorgfältig auf die Ausschusssitzung vorzubereiten.

Daher bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum haben Nichtmitglieder des Verwaltungsausschusses keine Möglichkeiten, die nichtöffentlichen Drucksachen, Anträge und Anfragen einzusehen?
2. Wer hatte dies in der jetzigen Form beschlossen?
3. Welche Rechtsgrundlage wird hier angewandt?
4. Wann können Nichtmitglieder des Verwaltungsausschusses wieder die Drucksachen, Anträge und Anfragen einsehen?

nimmt die Verwaltung in Gänze wie folgt Stellung:

Zunächst ist festzustellen, dass mit der Einführung des Ratsinformationssystems im Jahr 2004 alle Vorlagen (Drucksachen, Informationen, Stellungnahmen, Anfragen, Anträge) entweder nichtöffentlichen, vertraulichen oder öffentlichen WWW-Status haben.

Der WWW-Status einer Vorlage regelt die Anzeige derselben in den verschiedenen Informationssystemen gemäß Rollen- und Rechtekonzept.

Auf öffentliche Vorlagen wird hier nicht weiter eingegangen.

Zu den nichtöffentlichen Vorlagen gehören z.B. Vertrags-, Grundstücks-, Vergabeangelegenheiten u.ä.

Diese Vorlagen können alle Stadträtinnen und Stadträte im „Ratsinfo für Stadträte“ (Mandatos) jederzeit nach Freigabe der Vorlagen einsehen, unabhängig davon, ob sie Mitglied in dem jeweiligen Ausschuss sind, der diese Vorlage berät oder beschließt!

Worum es dem Fragesteller augenscheinlich zu gehen scheint, ist der Umgang mit den vertraulichen Vorlagen, wie Personal- und Geschäftsführerangelegenheiten, die z.B. im

Verwaltungsausschuss nur den Mitgliedern des Ausschusses elektronisch angezeigt oder in der Sitzung in Papierform ausgereicht werden.

Nichtmitglieder des Verwaltungsausschusses haben aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Möglichkeiten, die vertraulichen Drucksachen, Anträge und Anfragen in Personalangelegenheiten und Geschäftsführerangelegenheiten einzusehen.

Nähere Erläuterungen dazu stehen auch im VII. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt vom 01.04.2003 - 31.03.200, 14.1.1 Gemeinderäte und Ausschüsse, Gemeinderatsmitglieder und Einwohner: <https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/informationen/veroeffentlichungen/taetigkeitsberichte/tb-7/14-kommunalverwaltung/1411>

Die Differenzierung im Informationszugang folgt aus der Entscheidung des jeweiligen Stadtrates, Teile seiner Befugnisse auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen. Solange er diese nicht zurückholt, wird die interne Kontrolle der Entscheidungen des Ausschusses in gleicher Weise - wie im Stadtrat selbst - durch die sich im Ausschuss widerspiegelnden Fraktionen gewährleistet.

Der Stadtrat besteht aus den gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern (Mandatsträgern) und dem Oberbürgermeister.

Eine jeweils durch den Stadtrat festzulegende Anzahl dieser ehrenamtlichen Mitglieder bilden die beschließenden bzw. beratenden Ausschüsse.

Da demnach nicht jedes Stadtratsratsmitglied auch Mitglied in jedem Ausschuss ist, erhält es auch nicht alle Informationen aus allen Ausschüssen.

Unabhängig davon, ob ein Mitglied des Stadtrates auch Mitglied eines Ausschusses ist, darf nach dem KVG LSA jedes Stadtratsmitglied an den Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen. Als Zuhörer hat es jedoch nur die Diskussion und die Abstimmung zur Kenntnis zu nehmen,

Bewerbungsunterlagen z.B. jedoch nicht.

In den Ausschusssitzungen werden nur die erforderlichen Aspekte angesprochen, welche dann Eingang in die Niederschrift der Sitzung finden.

Wenn sich eine Kommune entschließt, ein Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen, muss sie diese oben genannten Grundsätze dementsprechend so absichern, dass jeder Nutzer entsprechend seiner Rolle als Stadtratsmitglied oder Ausschussmitglied Zugang nur zu den ihm nach dem KVG LSA zustehenden Informationen erlangen kann.

Auch wenn sich die Anfrage nur auf den Verwaltungsausschuss bezieht, gilt das oben Ausgeführte auch für jeden anderen Ausschuss, in dem vertrauliche Vorlagen behandelt werden.

Dr. Trümper